



DER RUNDFUNKBEITRAG FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Zeitgemäß und klar geregelt: Ob Bildung, Nachrichten, Kultur, Unterhaltung oder Sport: Die Öffentlich-Rechtlichen bieten Ihnen ein vielfältiges und hochwertiges Programm in TV und Radio sowie Online-Angebote und Mediatheken. Generell gilt: eine Wohnung – ein Beitrag. Für 17,50 € monatlich deckt der Rundfunkbeitrag die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Sender auf allen Verbreitungswegen ab.

Eine Wohnung – ein Beitrag

Für Bürgerinnen und Bürger gilt seit 2013: eine Wohnung – ein Beitrag. Egal wie viele TV-Geräte, Radios oder Computer Sie besitzen, der Rundfunkbeitrag beträgt 17,50 € monatlich und ist pro Wohnung nur einmal zu zahlen. Privat genutzte Kraftfahrzeuge sind mit dem Beitrag ebenfalls abgedeckt. Leben mehrere Personen zusammen, braucht sich nur eine für den Rundfunkbeitrag anzumelden. Sie zahlt den Beitrag für die gemeinsame Wohnung. Insbesondere Familien, Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften profitieren von dieser Regelung. Für Zweit- oder Nebenwohnungen ist eine gesonderte Anmeldung notwendig.

Was gilt für wen?

Studierende, Azubis und Schüler

Wer BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erhält, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Studenten, Azubis oder Schüler, die zu Hause wohnen und deren Eltern den Beitrag bereits zahlen, können sich abmelden. Für Studierende ohne Anspruch auf staatliche Förderung gilt: eine Wohnung – ein Beitrag. Das gilt auch für Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Erasmus-Studenten oder andere Stipendiaten. Die Ausbildungsvergütung im Rahmen einer Berufsausbildung erfüllt keine Befreiungsvoraussetzung.

Rentner

Auch Rentner beteiligen sich an der Finanzierung des Rundfunkbeitrags. Wenn Sie Rente beziehen, sind Sie nicht automatisch von der Beitragspflicht befreit. Erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer Rente Sozialleistungen, wie etwa Grundsicherung im Alter, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen.

Empfänger von Sozialleistungen

Wenn Sie bestimmte Sozialleistungen wie zum Beispiel Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Arbeitslosengeld I, Wohngeld oder Übergangsgeld haben keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Menschen mit Behinderung

Haben Sie das Merkzeichen „RF“ auf Ihrem Schwerbehindertenausweis, zahlen Sie nur einen ermäßigten Beitrag von 5,83 € im Monat. Damit tragen Sie zum barrierefreien Angebot bei, das die Sender laufend ausbauen. Erhalten Sie bestimmte Sozialleistungen, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen.

Bewohner von Pflegeeinrichtungen

Sie können sich beim Beitragsservice abmelden, wenn sie in einem Alten- bzw. Pflegeheim oder in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung wohnen und dort vollstationär betreut und gepflegt werden.

Inhaber von Ferienwohnungen und Gartenlauben

Unter Umständen kann für Ferienwohnungen, Gartenlauben und Datschen außerhalb von Kleingartenanlagen ein Rundfunkbeitrag anfallen. Das ist der Fall, wenn Sie Ihre Ferienwohnung – wie eine Zweitwohnung – rein privat nutzen.

Beispiele

Der Rundfunkbeitrag für eine Familie

Eine Familie hat zwei Kinder, eines ist bereits volljährig und verdient eigenes Geld, wohnt aber noch zu Hause. Für die Wohnung ist nur ein Beitrag zu leisten, egal wie viele Familienmitglieder dort leben. Die Familie zahlt monatlich 17,50 €.

Der Rundfunkbeitrag für eine WG

In einer dreiköpfigen Wohngemeinschaft zahlt nur ein Bewohner für die gemeinsame Wohnung monatlich 17,50 € Rundfunkbeitrag. Wer das ist, entscheidet die Wohngemeinschaft selbst. Alle anderen Bewohner können sich abmelden.

Service

Wohnung anmelden

Unter www.rundfunkbeitrag.de können Sie sich unkompliziert anmelden.

Daten ändern

Änderungen von Adressen, Kontoverbindungen und Namen können Sie ebenfalls online unter www.rundfunkbeitrag.de vornehmen. Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, nennen Sie bitte dem Beitragsservice Ihre neue Adresse. Wenn Sie mit jemandem zusammenziehen, der bereits den Rundfunkbeitrag zahlt, können Sie sich abmelden. Nennen Sie dem Beitragsservice hierfür Ihren Namen und die Beitragsnummer sowie Namen und Beitragsnummer des Beitragszahlers, der künftig für die gemeinsame Wohnung zahlt.

Befreiung/Ermäßigung beantragen

Wenn Sie Anspruch auf eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags haben, füllen Sie bitte den Antrag auf www.rundfunkbeitrag.de aus und senden Sie diesen mit den entsprechenden Nachweisen oder sogenannten Drittbescheinigungen an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, 50656 Köln.

Unabhängig und solidarisch

Um dieses Medien- und Informationsangebot sowie eine unabhängige Berichterstattung in Deutschland auch weiterhin zu sichern, wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen finanziert: durch Ihren Rundfunkbeitrag.

Dabei beteiligen sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen und Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls gemeinsam an der Finanzierung. So bleibt die Programmvietfalt auch für diejenigen zugänglich, die sich nicht oder nicht in vollem Umfang an der Finanzierung beteiligen können.

**Ihre Fragen. Unsere Antworten.
So erreichen Sie uns.**



www.rundfunkbeitrag.de



01806 999 555 10*



Beitragsservice von ARD, ZDF und
Deutschlandradio, 50656 Köln

*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen